

1.

1. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 07. Dezember 2012

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG - vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.11.2023 (Drucksachen-Nr. 2192/23) nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) beschlossen.

Artikel 1: Änderungen

1. Die Überschrift der Satzung:

„Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt(KASErf) vom 07. Dezember 2012“

wird wie folgt geändert:

„Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) vom XX.XX.XXXX“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Steuererhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine **Beherbergungssteuer** auf Übernachtungen (nachfolgend **Steuer** genannt) als örtliche **Aufwandsteuer** nach Maßgabe dieser Satzung.

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Steuergegenstand, Begriff Beherbergungssteuer

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen Beherbergungsbetrieb i. S. des Abs. 5 eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlichen Formulars, anzuzeigen. ²Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zum Beherbergungsbetrieb verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.

5. Die Absätze im § 2 ändern sich damit wie folgt:

(2) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der

Landeshauptstadt Erfurt, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird. ~~Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen. Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.~~

(3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

(4) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.

6. § 2 Abs. 4 wird gestrichen

7. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Beherbergungsbetriebe ~~im Sinne von Absatz 2 Satz 1~~ sind insbesondere:

1. Hotels, **Hostels**, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, **Monteurzimmer/-wohnungen**),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

5. entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

8. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

9. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuermaßstab

10. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) ¹Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). ²In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, **Reinigungskosten, Parkgebühren**).

11. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Abgabepflicht“ durch das Wort „Steuerpflicht“ geändert.

12. Im § 4 wird das Wort „Abgabesatz“ in das Wort „Steuersatz“ geändert.

13. Im § 5 wird das Wort „Abgabeschuldner“ in das Wort „Steuerschuldner“ und das Wort „Abgabe“ in das Wort „Steuer“ geändert.

14. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind:

1. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Erfurt übernachten müssen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises seitens des Beherbergungsbetriebes zu bestätigen.

15. Mit der Einführung des neuen § 6 ändern sich die weiteren §§.

16. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 7 Entstehung

Die **Steuer** entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.

17. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 8 Einziehung

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die **Steuer** zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

~~(2) Der Übernachtungsgast, der nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 aus privatem Interesse, sondern beruflich zwingend in einem Beherbergungsbetrieb entgeltlich übernachtet, hat dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes zum Nachweis der zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung geeignete Unterlagen vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.~~

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende **Steuer** offen als **Beherbergungssteuer** auszuweisen.

18. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 9 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der **Steuer**

(1) Die **Steuer** ist vom **Steuerschuldner** für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die **Beherbergungssteuer** selbst zu errechnen. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die **Steuer** bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der **Steuer** zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise, ~~wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung,~~ beizufügen.

~~Zur Prüfung der Angaben über beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise wie beispielsweise die erklärte Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.~~

(3) Die **Beherbergungssteuer-Erklärung** muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. ~~Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.~~ Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich.

(4) Ein Steuerbescheid über die **Beherbergungssteuer** ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die **Beherbergungssteuer** abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die **Beherbergungssteuer** kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden.

Die **Steuer** wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

19. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 10 **Steueraufsicht** und Prüfungsvorschriften

(1) Die Beauftragten der für die Erhebung der **Steuer** zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von **Steuertatbeständen** die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der **Steuer**

zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden. ~~§ 10 Ordnungswidrigkeiten~~

20. § 10 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als **Steuerpflichtiger** (Steuer- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines **Steuerpflichtigen** leichtfertig

1. über **steuerrechtlich** erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über **steuerrechtlich** erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch **Steuern** verkürzt oder nicht gerechtfertigte **Steuervorteile** für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. entgegen **§ 8** dieser Satzung die **Steuer** nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt

und es dadurch ermöglicht, eine **Steuer** zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte **Steuervorteile** zu erlangen.

21. § 11 (Übergangsvorschriften) wird gestrichen.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister